

Information der KVBB	Gebührensatzung	1.1. <hr/> 1/6
-------------------------------------	------------------------	---------------------------------

**Gebührensatzung der Kassenärztlichen Vereinigung
Brandenburg
gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der KVBB**

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 6. September 2002, geändert von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 15. September 2004, 9. März 2007, 8. Juni 2007, 25. März 2011 und 22. März 2013.

gültig ab: 1. Juli 2013

1.1. <hr/> 2/6	Gebührensatzung	Information der KVBB
--------------------------	------------------------	-------------------------------------

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Gebührensatzung ist die Erhebung von Gebühren für besonders aufwändige Verwaltungstätigkeiten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der KVBB. Unberührt von dieser Regelung bleiben die von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der KVBB erhobenen Verwaltungskosten (Beiträge).

Für besonders aufwändige Verwaltungstätigkeiten, die nicht für alle Mitglieder erbracht werden und nicht durch die Verwaltungskosten (Beiträge) gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Satzung KVBB gedeckt werden, werden Gebühren erhoben. Im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 4 sind Gebühren:

1. Kosten für die Aufbereitung einer manuell erstellten Abrechnung, die nicht den Vorschriften der Sortierung entspricht
2. Kosten der Bearbeitung einer manuell erstellten Abrechnung zur Herstellung der Beleglesefähigkeit (Beleglesung)
3. Kosten der Nachbearbeitung einer manuell erstellten beleglesefähigen Abrechnung, die maschinenlesbar eingereicht wird, jedoch noch weiteren Korrekturaufwand erfordert
4. Kosten für die verspätete Einreichung der Abrechnung gemäß Pkt. 2.5 (3) der Abrechnungsordnung (AO) der KVBB
5. Kosten für die Nachreichung von Vorquartalsfällen mit einem Anteil von über 30 %
6. Kosten für die Vergabe von Abrechnungsnummern an Nicht-Vertragsärzte und denen laut Satzung nicht gleichgestellten Personenkreis
7. Kosten für die Korrektur fehlender oder fehlerhaft eingereicherter Abrechnungsdaten

Information der KVBB	Gebührensatzung	1.1. <hr/> 3/6
-------------------------------------	------------------------	--------------------------

8. Erstattung von Kosten in Fällen einer durch den Prüfungs- bzw. Beschwerdeausschuss beschlossenen Beratung über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung
9. Kosten für die Bearbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit Abtretungen, Pfändungen und Insolvenzverfahren
10. Kosten für Widerspruchsverfahren nach § 13 Abs. 3 Buchstabe i) Satzung, soweit sie nicht erfolgreich sind.

§ 2 Bemessung der Gebühren und Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Der Vorstand im Benehmen mit dem Haushaltsausschuss wird ermächtigt, das Gebührenverzeichnis den vorstehenden Regelungen entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Diese Änderungen sind der nächsten Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren für besonders aufwändige Verwaltungsverfahren nach § 1 ist verpflichtet, wer die Verwaltungstätigkeit im Sinne von § 1 dieser Gebührensatzung veranlasst oder verursacht hat bzw. an der Erstattung von Kosten zu beteiligen ist.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

Beendet ist eine im Sinne dieser Gebührensatzung gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit dann, wenn über den jeweiligen Antrag bzw. über

1.1. <hr/> 4/6	Gebührensatzung	Information der KVBB
--------------------------	------------------------	-------------------------------------

die jeweilige Verwaltungsmaßnahme eine schriftliche, mit einer Begründung versehene, rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen wurde oder die Angelegenheit sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung. Im Einzelfall und in Fällen, in denen keine Sachentscheidung ergeht, können die Gebühren auch in einem eigenen Bescheid festgesetzt werden.

§ 6 Fälligkeit, Beitreibung

1. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig, wenn nicht die KVBB einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Bei Mitgliedern, die gegenüber der KVBB einen Anspruch auf Vergütung vertragsärztlicher/vertragspsychotherapeutischer Leistungen haben, erfolgt die Erhebung der Gebühren im Wege der Verrechnung mit dem Vergütungsanspruch. Bei anderen Gebührenschuldern erfolgt eine gesonderte Gebührenrechnung.
3. Im Übrigen werden Gebührenschulden, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit bezahlt werden, unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Gebührenschulden beigetrieben.

§ 7 Stundung, Erlass

Auf begründeten Antrag des Schuldners können vom Vorstand der KVBB Gebühren gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

Information der KVBB	Gebührensatzung	1.1. <hr/> 5/6
-------------------------------------	------------------------	--------------------------

§ 8 Rechtsbehelf

1. Die Gebührenentscheidung kann mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs (auch gesondert) angefochten werden.
2. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Für die Entscheidung über den Widerspruch gilt § 5 Abs. 4 der Satzung der KVBB.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt nach Genehmigung durch das MASGF des Landes Brandenburg in Kraft.

- Anlage: Gebührenverzeichnis

beschlossen am 6. September 2002

gez. Dr. med. Torsten Braunsdorf
Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:
Potsdam, 28. Juni 2013

1.1. <hr/> 6/6	Gebührensatzung	Information der KVBB
-------------------	------------------------	-------------------------------------

Gebührenverzeichnis der KVBB

Anlage
zur Gebührensatzung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
gem. § 3 Absatz 3 Satz 4 der Satzung

• Aufbereitung einer manuell erstellten Abrechnung zur Herstellung der Beleglesefähigkeit, die nicht den Vorschriften der Sortierung entspricht	10,00 € je angefangene 100 Belege
• Bearbeitung einer manuell erstellten Abrechnung zur Herstellung der Beleglesefähigkeit (maschinelle Belegung)	fixe Kosten der Belegung pro Behandlungsfall (Abschreibungen für Hard- und Software, Wartungskosten, Kosten für Datenfern-Übertragung)
• Nachbearbeitung einer manuell erstellten beleglesefähigen Abrechnung, die maschinenlesbar eingereicht wird, jedoch Korrekturaufwand erfordert	variable Kosten je Anschlag für die Fehlerkorrektur
• Überschreitung der Frist zum Einreichen der Abrechnung bei nicht erteilter Genehmigung gem. Pkt. 2.5 (3) der Abrechnungsordnung (AO) der KVBB *	2 % der Honorarsumme des Quartals, in dem die Abrechnung vergütet wird
• Nachreichung und Überschreitung eines Anteils von 30 % Vorquartalsfälle *	2 % der Honorarsumme des Quartals, in dem die Abrechnung vergütet wird
• Vergabe von Abrechnungsnummern an Nicht-Vertragsärzte und denen lt. Satzung nicht gleichgestellten Personenkreis	25,00 €
• Korrektur fehlender oder fehlerhaft eingereicherter Abrechnungsdaten im Sinne des § 303 Abs. 3 SGB V **	0,40 € je Angabe
• Erstattung der Kosten gem. § 3 Abs. 4 der Anlage 4 zur Prüfvereinbarung in der Fassung gültig ab 01. Januar 2007 in den Fällen einer durch den Prüfungs- und Beschwerdeausschuss beschlossenen Beratung über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung	200,00 € je Beratung
• Bearbeitung von Vorgängen aus	
a) Abtretungen	30,00 € je Abtretung
b) Pfändungen / Drittschuldnererklärungen	85,00 € je Pfändung/Drittschuldnererklärung
c) Insolvenzverfahren vorläufiges/eröffnetes Insolvenzverfahren	60,00 € je Insolvenzverfahren
d) erforderliche Kopierkosten	50 Cent je Seite
• Besonderer Aufwand der Entgegennahme, Einlesung und Prüfung der Quartalsabrechnung per Diskette/CD	45,00 € je Quartal
• Bearbeitungsgebühr für Widersprüche, soweit sie nicht erfolgreich sind. Für Widersprüche zum selben Sachverhalt wird, wenn diese über mehrere Quartale bis zu einer Entscheidung eingelegt werden (müssen), die Gebühr nur einmal erhoben.	100,- € je Widerspruch

* Diese Positionen werden nicht miteinander kumuliert.

** Diese Kosten werden fällig, wenn 2 % der Abrechnungsfälle überschritten werden.

gez. Dr. med. Torsten Braunsdorf
Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:

Potsdam, 28. Juni 2013